

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP 1 / 12 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009

Anerkennung des Vereins zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V. als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den "Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V." als freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (KJHG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG anzuerkennen. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beinhaltet keine Zusage über eine Förderung nach § 74 SGB VIII jeglicher Art. Die Anerkennung kann nach § 25 Abs. 4 AG-KJHG widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Begründung:

Der "Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V." ist seit 2006 am Meerbusch-Gymnasium tätig und betreibt dort die Cafeteria. Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 hat der Verein auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit einer warmen Mahlzeit sowie die pädagogische Übermittagsbetreuung für Schüler der Sekundarstufe I übernommen. Hierzu wurde zwischen der Stadt als Schulträger und dem Verein ein entsprechender Vertrag geschlossen. Danach hat sich der Verein verpflichtet, grundsätzlich von montags bis donnerstags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rahmen der Ganztagsangebote die pädagogische Übermittagsbetreuung sicherzustellen. Für die Durchführung der Betreuungsangebote erhält der Verein jährlich 30.000 €, die Kosten eines vollwertigen Mittagessens werden mit 1,30 €/Schüler bezuschusst.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR 2348 eingetragen und vom Finanzamt Neuss II als gemeinnützig anerkannt. Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe würde der Verein von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit.

Nach § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

- ◆ auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- ◆ gemeinnützige Ziele verfolgen,
- ◆ aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind, und
- ◆ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig ist.

Der Jugendhilfeausschuss ist gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Ziff.2 c der Satzung des Jugendamtes der Stadt Meerbusch für die Anerkennung zuständig.

Die nach § 75 SGB VIII erforderlichen Voraussetzungen werden vom "Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V." erfüllt.

Der Antrag des Vereins und die Vereinssatzung sind als Anlage beigefügt.

Lösung:

Die Verwaltung empfiehlt, den "Verein zur Förderung der sozialen und pädagogischen Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums e.V." nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG als freien Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.

Kosten/Deckung:

keine

Personalaufwand:

entfällt

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete